

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

(1) Die nachfolgend in den Abschnitten 2.1 bis 2.4 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Flächen und Objekte sind besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.

(2) Gebote und Verbote

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind Ge- und Verbote festgesetzt.

(3) Befreiungen

Von allen Ge- und Verboten, die in den im folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Für die Befreiung von Geboten und Verboten der Verwendung bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen und von den Verboten bestimmter Formen der Endnutzung von Wald ist nach § 25 LG i.V.m. § 35 LG gemäß § 69 Abs. 2 LG die untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(4) Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Gebote und Verbote sind gemäß § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß §§ 19 bis 23 LG

- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsbestandteile.

Die Vorschriften des § 62 LG bleiben von den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes unberührt

Darüber hinaus wird gemäß § 329 Abs. 3 StGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.03.1987 bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 - Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 - Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
 - Wald rodet
- und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(5) Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen folgenden in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

- Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden,
- Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfalle bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde; die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden,
- alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den nachfolgenden Regelungen und dem jeweiligen Schutzzweck nicht widersprechen und die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen.

Sollten durch Festsetzungen dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzungen eingeschränkt werden, strebt der Kreis Paderborn in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen über einen Interessenausgleich an.

2.3 Naturdenkmale

(1) Die nachfolgend unter 2.3.1 bis 2.3.16 bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit der entsprechenden Ziffernkombination gekennzeichneten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale. Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auch auf den Wurzelbereich und auf die unter den Kronen gelegene Fläche, jedoch mindestens auf die Fläche im Abstand bis zu 5 m vom Stammfuß.

Die Festsetzung der Naturdenkmale erfolgt gemäß § 22 LG, insbesondere wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit.

(Weitergehende Schutzzwecke siehe unter den einzelnen Naturdenkmalen)

(2) Verbote

Die Beseitigung der unter 2.3.1 bis 2.3.16 genannten Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind gemäß § 34 Abs. 3 LG verboten.

Insbesondere ist es verboten:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitteilen. Die Verkehrssicherungspflicht, die dem Eigentümer obliegt, wird auch durch die nachfolgenden Verbote nicht aufgehoben und nicht eingeschränkt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen; unberührt bleiben innerhalb der flächenhaften Naturdenkmale 2.3.3 und 2.3.22:
- die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen, Sträuchern und von Wald im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung oder Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;
- c) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern sowie Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
- d) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt bleibt:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen oder innerhalb der flächenhaften Naturdenkmale 2.3.3 und 2.3.22 als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- e) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume oder Baumgruppen handelt, zählt hierzu jede Beschädigung des Wurzel- oder Astwerkes oder der Rinde sowie sonstige Handlungen, die das Wachstum, das Erscheinungsbild oder den Bestand der Bäume beeinträchtigen. Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
- Als bauliche Anlagen gelten hiernach neben Gebäuden Wald-, Jagd-, Fischerei- oder sonstigen Hütten, insbesondere auch Dauer-camping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.
- Hierzu zählt auch das Verlegen von Dränagen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- f) Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- g) zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen
- h) Anlagen für Spiel- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben;
- i) Abgrabungen, Abtragungen oder Aufschüttungen jeglicher Größenordnung, Sprengungen, Bodenverdichtungen, Bodenbefestigungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;
unberührt bleiben:
 - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- j) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Salze, Biozide, Dünger, Silage, Gärfutter, Klärschlamm, Boden, feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt oder Holz aufzubringen oder zu lagern.

Zum Feuermachen gehört auch die Benutzung von Grillgeräten. Soweit es sich bei den Naturdenkmalen um Einzelbäume und Baumgruppen handelt, ist beim Feuermachen ein Mindestabstand von 20 m zum Kronenbereich einzuhalten.

2.3.2 Naturdenkmal „4 alte Linden bei Ahlerten“

Die Linden stehen ca. 200 m westlich des Hofes „Ahlerten“ im Aftetal in der Gemarkung: Büren
Flur: 11, Flurstück: 20